

Messe und schließlich die erste Regalienleihe in Bamberg hatten auf ihre Weise vollendete Tatsachen geschaffen. Das öffentlich gezeigte Verhalten des Legaten verpflichtete nach den 'Spielregeln der Politik' auch den Papst²⁴⁹ und geriet so in Widerstreit mit den Möglichkeiten und Notwendigkeiten des gelehrten Rechts. Konnte der Papst noch einmal, wie 1119 in Reims²⁵⁰, mit leeren Händen vor ein wartendes Konzil treten? Oder hätte er gar die anstößige Vertragsurkunde kassieren sollen, etwa indem er sie vor den Augen der Synodalen in großem dramatischen Gestus in Stücke riß?²⁵¹ Wer von den in Worms oder in Bamberg Anwesenden hätte dafür Verständnis gehabt?

Daß Calixt II. in diesem Dilemma die Flucht nach vorn ergriffen und den Vertrag auf dem Laterankonzil gegen den Widerstand vieler Konzilsteilnehmer in einer Ermessensentscheidung ratifiziert hat²⁵², darin liegt seine eigentliche historische Leistung. Man würde die Situation Calixts II. am Vorabend des Konzils verkennen, wenn man der von Gregor von S. Angelo überbrachten Papsturkunde nur den Status eines unverbindlichen Entwurfs zubilligte, über deren unbefriedigende Bestimmungen beliebig weiterverhandelt werden konnte²⁵³. Warum hätte der Papst eine Vertragsurkunde mit so anstößigem Inhalt dann überhaupt ratifizieren sollen? Er hätte sich stattdessen auf die Bekanntgabe des Heinricianums beschränken und über die heiklen Punkte der Papsturkunde weiterverhandeln und etwa das von Heinrich V. gewünschte Treffen von Nachbesserungen abhängig machen können.

Über die Art und Weise, wie Calixt II. den Vertrag auf dem Laterankonzil vom März 1123 ratifiziert hat, sind wir dank des Augenzeugenberichts Gerhochs von Reichersberg²⁵⁴ gut informiert: Der Papst

249) Vgl. ALTHOFF, Demonstration (wie Anm. 52) S. 256.

250) Vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 416 ff.

251) So hat Stephan von S. Grisogono auf einem Legatenkonzil in Vienne 1060 eine Urkunde kassiert; vgl. Robert SOMERVILLE, Cardinal Stephan of St. Grisogono, in: Law, Church and Society (wie Anm. 82) S. 161, Nachdruck in: DERS., Papacy, Councils and Canon Law in the 11th and 12th Centuries (Collected Studies Series 312, 1990).

252) Zur Möglichkeit, einen Vertrag in freiem Ermessen zu ratifizieren, obwohl die Bevollmächtigten ihr Mandat überschritten hatten, vgl. HEINEMEYER, Verträge (wie Anm. 72) S. 155.

253) Vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 476 mit Anm. 100, 490, 501.

254) Gerhoch, Libellus de ordine donorum Sancti Spiritus (wie Anm. 50) S. 83: ... *cum fuisset recitata regis conscriptio de refutatione investiturae per anulum et baculum et haec multo assensu totius concilii fuisset approbata, legebatur quoque illa*